



Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V. (CBP)

Budget für Ausbildung

CBP- Stellungnahme

an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales

zum Fachgespräch am 04.12.2018

Der Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP) bildet mit mehr als 1.100 Mitgliedern, die Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe und Psychiatrie betreiben, einer der größten Interessenvertretungen der gemeinnützigen Anbieter von sozialen Dienstleistungen für über 200.000 Kinder, Jugendliche und erwachsene Menschen mit Behinderung oder mit psychischer Erkrankung in Deutschland. Der CBP ist ein anerkannter Fachverband im Deutschen Caritasverband. Die Mitglieder des CBP tragen die Verantwortung für über 94.000 Mitarbeitende.

Der CBP vertritt u.a. Mitgliedsorganisationen, die sich auf die berufliche Bildung und Ausbildung von jungen Menschen mit Behinderung und mit psychischen Erkrankungen als Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation spezialisiert haben, wie z.B. Berufsbildungswerke, Werkstätten für behinderte Menschen, Berufsfachschulen, Inklusionsbetriebe etc. Aus dieser Perspektive nimmt der CBP zum Budget für Ausbildung Stellung.

Berlin, den 22. Januar 2019

Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.
Reinhardtstr. 13, 10117 Berlin
Tel. 030-284447-822, Fax 030-284447-828
cbp@caritas.de – www.cbp.caritas.de

Zusammenfassung

Der Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. begrüßt, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales prüft und plant, ein Budget für Ausbildung für junge Menschen mit Behinderung gesetzlich zu verankern und damit die berufliche Ausbildung weiterzuentwickeln. Durch das Budget für Ausbildung soll der Zugang zur beruflichen Ausbildung für junge Menschen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen verbessert werden.

Der CBP weist darauf hin, dass die Chancen der jungen Menschen mit Behinderungen oder mit psychischer Erkrankung auf den Abschluss einer beruflichen Ausbildung weiterhin deutlich hinter den jungen Menschen im vergleichbaren Alter liegen. Rund 75 % der Schülerinnen und Schüler an Förderschulen erreichen keinen Hauptschulabschluss¹. Aus diesem Grunde ist es notwendig, dass das Budget für Ausbildung nicht ausschließlich die berufliche Ausbildung nach BBiG umfasst, sondern auch die berufliche Bildung (auch ohne Hauptschulabschluss) ermöglichen muss. Durch diese weitere Fassung der Zielgruppe könnten die Chancen der jungen Menschen mit Behinderung oder mit psychischer Erkrankung auf die Teilhabe und mehr Selbstbestimmung bei der beruflichen Ausbildung und Bildung deutlich verbessert werden. Zudem würden durch einen frühen Einstieg in Bildung/ Ausbildung, nach Abschluss der Förderschulen, die Chancen deutlich höher, gerade jungen Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung einen Übergang zum allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Eines der Hauptanliegen des CBP ist die Verbesserung der Chancen von jungen Menschen mit Schwerst- und Mehrfachbehinderung im Sinne der Art. 24, 26, 27 UN-BRK auf berufliche Ausbildung und Bildung und Teilhabe am Arbeitsleben.

Die inklusive Ausbildung wird bisher bei Bildungsträgern nicht bundesweit umgesetzt und zeigt erhebliche fachliche Divergenzen. Aus diesem Grunde gilt es die Rahmenbedingungen für die berufliche Ausbildung und berufliche Bildung bundesweit entsprechend zu optimieren und verbindlich zu gestalten.

Der CBP schlägt u.a. vor:

- die Einführung des Budget für berufliche Ausbildung für werkstattberechtigte Personen
- die Einführung des Budgets für berufliche Bildung für Menschen mit Schwerst- und Mehrfachbehinderungen oder psychischen Erkrankungen, die über keinen Schulabschluss verfügen, aber den Wunsch auf berufliche Bildung/ Ausbildung haben
- die Ausweitung der Aufgaben der Integrationsämter und der Einführung der Strukturverantwortung der Integrationsämter für die Integrationsfachdienste im SGB IX
- die Anpassung der Regelungen des BBiG betreffend §§ 1, 2, 7a, 66, 88 BBiG in Abstimmung mit dem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, um berufliche Bildung und Ausbildung für junge Menschen mit Beeinträchtigungen umfassend zu ermöglichen.
- die für Bildung/ Ausbildung individuell notwendigen Assistenzbedarfe mit in die Budgetplanungen aufzunehmen
- bei den Budgetplanungen sind auch digitale und technische Assistenzbedarfe zu berücksichtigen (u.a. auch bei der Infrastruktur wie z.B. die Sicherstellung von WLAN-Zugängen, Ausstattung).

Der CBP begrüßt darüber hinaus die gerade geplante Novellierung des BBiG und hat hierzu eine Stellungnahme an das Bundesministerium für Bildung und Forschung am 10. Januar 2019 abgegeben, die als Anlage beigefügt ist². Auf die fachlichen Vorschläge zur Novelle des BBiG wird ausdrücklich Bezug genommen.

Aus der Sicht des CBP ist menschenrechtlich und fachlich ein Budget für die berufliche Ausbildung als auch für berufliche Bildung erforderlich. Sollte das Budget für Ausbildung ausschließlich für die berufliche Ausbildung konzipiert werden, würde die Zielgruppe der Leistungsberechtigten auf die Personengruppe beschränkt, die klassische berufliche Ausbildung mit den Vorgaben des Zugangs

¹ Teilhabebericht S. 16

² CBP-Stellungnahme zum BBiMoG vom 10.01.2019 <http://www.cbp.caritas.de/53606.asp>
Referentenentwurf des Bundesministeriums für Bildung und Forschung vom 18.12.2018
[https://www.bmbf.de/files/2018_12_18_RefE_BBIMoG_Versandversion%20\(bereinigt\).pdf](https://www.bmbf.de/files/2018_12_18_RefE_BBIMoG_Versandversion%20(bereinigt).pdf)

(z.B. anerkannter Schulabschluss, die zulässige Dauer etc.) absolvieren können. Erst durch die Ausweitung auf ein Budget für berufliche Bildung (auch jenseits der klassischen beruflichen Ausbildung nach BBiG) könnten Verbesserungen und Zugangschancen bei der Bildung von jungen Menschen mit Behinderung/ psychischen Erkrankungen herbeigeführt werden. Zugänge zum Arbeitsmarkt z.B. auch durch Teilqualifizierung oder modulare berufliche Bildung (die keine Ausbildungen im Sinne des BBiG sind) könnten geschaffen werden.

Es ist daher wichtig, dass im Budget individuelle Unterstützungsleistungen für die Phase der beruflichen Bildung (nicht nur die berufliche Ausbildung), Berufsvorbereitung und Ausbildung gesetzlich verankert werden – insbesondere für Menschen mit Schwerst- und Mehrfachbehinderung, die umfassende Unterstützungsleistungen benötigen und bei denen unter anderem der Zugang zu der Werkstatt für behinderte Menschen noch nicht geklärt ist oder ggf. bereits abgelehnt wurde.

Mit dem geplanten Budget sollte der Zugang zur beruflichen Bildung und Ausbildung für Menschen mit Behinderungen im Sinne von mehr Teilhabe und mehr Selbstbestimmung verbessert werden. Art. 24 UN-BRK gewährleistet, dass junge Menschen mit Beeinträchtigungen gleichen Zugang zum allgemeinen Bildungssystem d.h. zur beruflichen Bildung und Ausbildung haben sollen. Das Leitbild der inklusiven Bildung erfordert eine Neugestaltung von Strukturen und –prozessen in der beruflichen Bildung/ Ausbildung, die viel stärker als bislang üblich auf die individuellen Unterschiede der Bildungsteilnehmenden mit Beeinträchtigung eingehen muss. Bisher ist die inklusive berufliche Bildung kaum bzw. nur für bestimmte kleine Zielgruppen möglich. Der Bildungsabschluss ist ein zentraler Kontextfaktor für Zugangschancen zum Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderung. Aus der menschenrechtlichen Perspektive wurde aber bereits im Ende 2016 neu gefassten SGB IX die Festlegung des Rechts auf Bildung für alle Menschen mit Behinderung, und zwar unabhängig vom Förderbedarf, grundsätzlich verankert. Entsprechend fordert der CBP:

- der Rechtsanspruch auf berufliche Ausbildung und Bildung muss gesichert sein
- der Zugang zur Ausbildung darf nicht aufgrund einer Behinderung oder psychischen Erkrankung eingeschränkt werden
- individuell notwendige Assistenzleistungen bei der Bildung/Ausbildung müssen gesetzlich verankert werden

1. Zielgruppe der Leistungen

Als Zielgruppe für die Budgetleistungen kommen gemäß den bisherigen Planungen im Bundesministerium für Arbeit und Soziales nur die werkstattberechtigten jungen Menschen in Betracht. Die tatsächlichen Zugänge zur beruflichen Ausbildung würden sich damit nur auf bestimmte junge Menschen mit Behinderung oder psychischen Erkrankung beschränken, die die Voraussetzungen für die berufliche Ausbildung erfüllen (z.B. einen entsprechenden Schulabschluss vorweisen können).

Viele junge Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung haben aber selten einen Hauptschulabschluss. Bereits bei der schulischen Bildung ist die Inklusion nicht verwirklicht. Nur 22 Prozent der Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischer Förderung besuchen allgemeine Schulen³. Im Schuljahr 2014/15 gab es in Deutschland 488.178 Schülerinnen und Schülern mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf. Rund 335.000 Schülerinnen und Schüler besuchten eine Förderschule. Rund 153.170 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf wurden an allgemeinbildenden Schulformen⁴ beschult. 75 % der Schülerinnen und Schüler an Förderschulen erreichen keinen Hauptschulabschluss⁵. Mehr als jeder zweite Abgänger ohne Abschluss kommt von einer Förderschule⁶. Besonders schwierig ist der Übergang in berufliche

³ Teilhabebericht S. 16

⁴ Bundesamt für Statistik 2014/2015

https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/BildungForschungKultur/Schulen/BroschuereSchulenBlick0110018169004.pdf?__blob=publicationFile

⁵ Teilhabebericht S. 16

⁶ Bundesamt für Statistik 2014/2015

https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/BildungForschungKultur/Schulen/BroschuereSchulenBlick0110018169004.pdf?__blob=publicationFile

Bildung und Ausbildung für junge Menschen mit Behinderung, die keinen Hauptschulabschluss haben. Etwa ¾ der jungen Erwachsenen ohne Hauptschulabschluss münden nach dem Schulabgang in den sogenannten Übergangsbereich ein (z. B. berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen der Agenturen für Arbeit, die auch auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses abzielen können oder berufsvorbereitende, schulische Angebote der Länder). Nur jeder Vierte beginnt eine duale Ausbildung⁷.

Die Daten des Bundesinstituts für Berufsbildung weisen im Bereich der Berufsausbildungen für beeinträchtigte Menschen deutliche Lücken⁸:

- keine Daten über die Anzahl der beeinträchtigten jungen Menschen in regulären Ausbildungsverhältnissen/ keine Daten über die Anzahl der jungen Menschen mit Beeinträchtigung mit oder ohne Ausbildungsvertrag
- keine Daten über die Anzahl der anderweitigen Leistungen zur beruflichen Ausbildung/ Bildung bzw. Berufsvorbereitung oder individuellen betrieblichen Qualifizierung

Aus oben genannten Darstellungen ist festzuhalten, dass es kein oder ein sehr eingeschränktes Wahlrecht für junge Menschen mit Beeinträchtigungen in der Frage ihrer beruflichen Bildung bzw. Ausbildung gibt. Viele junge Menschen mit Behinderung können keine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf absolvieren, weil sie entweder keinen Schulabschluss nachweisen können, weil keine entsprechenden Anpassungen des Ausbildungslehrgangs stattfinden und keine individuelle Assistenz gewährleistet ist. Ferner ist die Möglichkeit, eine Fachpraktiker-Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Handwerksordnung zu absolvieren, auf bestimmte Ausbildungsberufe beschränkt ist (die nur die Hälfte aller Ausbildungsberufe umfassen).

Unter Berücksichtigung dieser Tatsachen sollte die Zielgruppe der budgetberechtigten Personen flankierend mit der Modernisierung des BBiG gesetzlich verankert werden. In diesem Zusammenhang wird auf die CBP-Stellungnahme zum BBiMoG verwiesen.⁹

2. Gesetzliche Verortung

Die Zielgruppe des Budgets für Ausbildung sollten u.a. besonders betroffene schwerbehinderte junge Menschen nach § 155 SGB IX sein, die Anspruch auf die Teilhabe am Arbeitsleben in der Werkstatt für behinderte Menschen haben. Die Verortung müsste u.a. in § 61 SGB IX erfolgen. Der CBP begrüßt das Budget für Ausbildung als einen ersten Schritt zur Weiterentwicklung der beruflichen Bildung.

Grundziel der Leistungen für ein Budget für Ausbildung sollten u.a. junge Menschen sein, deren Erwerbsfähigkeit teilweise bzw. voll gemindert ist. Bei der Abgrenzung der Zielgruppe und der Leistungen sollen die Erkenntnisse aus dem Projekt „Aktion 1000“ das von 2005 bis 2016 in Baden-Württemberg durchgeführt wurde, berücksichtigt werden. Das Projekt in Baden-Württemberg hat beim Übergang Schule/Beruf vielen Beteiligten systematisch die Chancen auf berufliche Bildung verbessert und den Zugang zu einer inklusiven Ausbildung eröffnet.¹⁰

Die Verortung der neuen Budgetleistung müsste auch in § 49 Abs. 3 SGB IX erfolgen, da die volle Erwerbsminderung bei jungen Menschen meistens noch nicht endgültig feststeht. Aus diesem Grunde wäre die Verortung in §§ 49 und 50 SGB IX ebenfalls wichtig.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass bei der Verortung des Budgets für Ausbildung ausschließlich in § 61 SGB IX die Einschränkung auf die Menschen mit Behinderung, die Anspruch

⁷ Teilhabebericht S. 105

⁸ Report des BBiB 2017 https://www.bibb.de/dokumente/pdf/bibb_datenreport_2017.pdf

Ausgewiesen sind ausschließlich die sog. Behindertenberufe, aber nicht die Menschen mit Behinderung in Ausbildungsberufen, die keine sog. Behindertenberufe sind.

⁹ Referentenentwurf des Bundesministeriums für Bildung und Forschung vom 18.12.2018

[https://www.bmbf.de/files/2018_12_18_RefE_BBIMoG_Versandversion%20\(bereinigt\).pdf](https://www.bmbf.de/files/2018_12_18_RefE_BBIMoG_Versandversion%20(bereinigt).pdf) CBP-Stellungnahme zum BBiMoG vom 10.01.2019 <http://www.cbp.caritas.de/53606.asp>

¹⁰ <https://www.kvjs.de/behinderung-und-beruf/foerderprogramme-und-projekte/> Förderprogramm des KVJS „Ausbildung Inklusiv“ wurde aus der Initiative Inklusion der Bundesregierung entwickelt

auf Leistungen nach § 57 und 58 SGB IX (Eingangs- und Berufsbildungsbereich, Arbeitsbereich der Werkstatt) haben, stattfinden würde. Junge Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf würden weiterhin von der beruflichen Bildung ausgeschlossen bleiben. Das Kriterium des § 57 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX (mögliche Erreichung des „Mindestmaßes wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“) würde die ganze Gruppe von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf von der beruflichen Bildung ausschließen. Die Anknüpfung des § 57 SGB IX an das Kriterium des „Mindestmaß“ ist menschenrechtlich nicht nachvollziehbar. Einerseits soll für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen der Zugang zum allgemeinen Schulsystem, zur Berufsausbildung und Hochschulbildung ermöglicht werden, andererseits soll der Zugang zur beruflichen Bildung im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben weiterhin gesetzlich verwehrt bleiben.

Insbesondere die Voraussetzung des „*Mindestmaßes wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung*“ in § 57 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX RefE erschließt sich in diesem Kontext nicht. Ziel der beruflichen Bildung ist es doch gerade, grundlegende berufliche Kompetenzen zu entwickeln. Erst nach Durchlaufen dieser Phase könnte überhaupt darüber entschieden werden, ob ein Mensch mit Behinderungen in der Lage ist, ein „*Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung*“ zu erbringen.

Das Budget für Bildung und der Zugang zum Berufsbildungsbereich ist daher aus menschenrechtlichen Perspektive für alle zu öffnen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können.

Schließlich ist wichtig, eine fachliche Differenzierung zwischen den Leistungen des künftigen Budgets für Ausbildung und den Leistungen der Unterstützten Beschäftigung nach § 55 SGB IX vorzunehmen. Bereits bei den Leistungen zur Unterstützten Beschäftigung wurde die Zielgruppe der „Leistungsberechtigten mit besonderem Unterstützungsbedarf“ so unbestimmt gefasst, dass durch die Praxis der Umsetzung durch die Leistungsträger bundesweit nur sehr kleine Gruppe von jungen Menschen den Zugang zu diesen Leistungen findet.

3. Umfang des Budgets

Die künftigen Leistungen des Budgets für Ausbildung sollen sich auf alle Formen der Ausbildung nach § 1 BBiG beziehen und neue Formen der beruflichen Bildung einbeziehen, die sowohl bundeseinheitlich als auch länderspezifisch geregelt sind; d.h.:

- die betriebliche Ausbildung,
- die schulische Ausbildung (in Fachschulen, Berufsfachschulen und Berufskollegien)
- die Ausbildung im dualen System (Lehre in Verbindung mit der Berufsschule und überbetrieblichen Lehrgängen) und Studium
- sowie sog. verzahnte Ausbildung (in Kooperation der Berufsbildungswerken mit Betrieben)
- modulare Bildung von Menschen mit Behinderung durch das Absolvieren von Modulen einer Ausbildung, zwecks Anerkennung der Teilausbildung

sowie auf die Berufsausbildungsvorbereitung, berufliche Fortbildung und berufliche Umschulung beziehen.

Alle Leistungen beim Übergang von der Schule in die Berufsausbildung sollen ebenfalls analog zu §§ 48 ff SGB III in der neuen Regelung erfasst werden:

- Berufsorientierungsmaßnahmen § 48 SGB III
- Berufseinstiegsbegleitung § 39 SGB III
- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen § 51 SGB III
- Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme § 53 SGB III
- Einstiegsqualifizierung § 54 a SGB III

Gesetzliche Grundlagen beinhaltet das Berufsbildungsgesetz. Für Gesundheitsfachberufe sind einschlägige Regelungen u.a. im Pflegeberufegesetz (Krankenpflege und Altenpflegegesetz), Physiotherapeutengesetz, Notfallsanitätätersgesetz etc verankert. Die Darlegungen machen deutlich,

dass im BBiG und weiterer Berufsbildungsgesetze auf der Bundes- und Länderebene entsprechende Anpassungen erforderlich sind.

4. Budget für Ausbildung in Teilzeit

Durch das BBiMoG¹¹ wird eine neue Möglichkeit der Ausbildung in Teilzeit eingeführt werden (§ 7a BBiG). Die Teilzeit ist für junge Menschen mit Behinderung besonders wichtig. Diese gesetzliche Öffnung in § 7 a BBiG müsste ins Budget für Ausbildung transformiert werden.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass durch die Festlegung der zulässigen Dauer der Ausbildung (zum Eineinhalbfachen der üblichen Dauer) viele junge Menschen mit Behinderung oder mit psychischer Erkrankung von dem Zugang zur Ausbildung in Teilzeit weiterhin ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der individuellen Bedarfe der Menschen mit Behinderung wäre eine individuelle Anpassung im Budget für Ausbildung und in § 7 a BBiG erforderlich.

Wichtig ist es, die Regelungen zur Teilzeit ebenfalls beim Budget für Ausbildung (wie bei Ausbildungsgängen) zu berücksichtigen. Bei der Einführung des Budgets für Ausbildung soll auch die Ausbildung in Teilzeit ausdrücklich rechtlich verankert werden.

5. Berücksichtigung der neuen Ausbildungsformen und Teilqualifizierungen

Die neuen Regelungen zum Budget für Ausbildung sollen den Anforderungen der Berufsfreiheit nach Art. 12 GG gerecht werden.

Viele junge Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung können keine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf absolvieren, weil keine Anpassung des Ausbildungslehrgangs stattfinden und keine individuelle Assistenz gewährleistet ist. Ferner ist die Möglichkeit, eine Fachpraktiker-Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Handwerksordnung zu absolvieren, auf bestimmte Ausbildungsberufe beschränkt (die nur die Hälfte aller Ausbildungsberufe umfassen).

Aus diesem Grunde ist die Berücksichtigung der neuen Ausbildungsformen für Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung beim Budget erforderlich.

Die Fachpraktiker-Ausbildungen nach § 66 BBiG werden bisher durch die länderrechtlichen und regionalen Regelungen der einzelnen Kammern bestimmt. Um den Ausbau und Ausdifferenzierung dieser Ausbildungen zu ermöglichen, ist eine bundesrechtliche Regelung erforderlich, die von Kammern bundesweit und flächendeckend umgesetzt wird. Einerseits ist die Regelung zur Weiterentwicklung von Rahmenbildungsplänen, zur Eignung von Ausbildern erforderlich; andererseits zur Beratungspflicht der Kammer gegenüber den auszubildenden Betrieben erforderlich. Bei Ausbildungen nach § 66 BBiG haben Ausbilderinnen und Ausbilder eine zusätzliche behindertenspezifische Qualifikation in acht Kompetenzfeldern nachzuweisen. Diese **Rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation (ReZA)** ist zu beachten und weiterzuentwickeln.

Sofern für Menschen mit Beeinträchtigungen wegen Art und Schwere ihrer Beeinträchtigung eine reguläre Berufsausbildung nicht in Betracht kommt, kommen Ausbildungsregelungen nach § 66 BBiG bzw. §42m HwO in Betracht. Es handelt sich dann um Fachpraktikerausbildungen¹². Diese Ausbildungen beziehen sich leider bisher nicht auf alle Ausbildungen.

Der Fachpraktiker/in z.B. im Handwerk oder Gastwirtschaft oder Landwirtschaft ist ein Ausbildungsberuf für Menschen mit Behinderung, der in der 2- bzw. 3-jährige Ausbildung im Betrieb oder in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation erlernt wird. Die Ausbildung orientiert sich am

¹¹ Referentenentwurf des Bundesministeriums für Bildung und Forschung vom 18.12.2018

[https://www.bmbf.de/files/2018_12_18_RefE_BBIMoG_Versandversion%20\(bereinigt\).pdf](https://www.bmbf.de/files/2018_12_18_RefE_BBIMoG_Versandversion%20(bereinigt).pdf)

CBP-Stellungnahme zum BBiMoG vom 10.01.2019 <http://www.cbp.caritas.de/53606.asp>

¹² Diese Ausbildungen werden im Report des BBiB als „Behindertenberufe“ bezeichnet S. 32 BBiB Report 2017 https://www.bibb.de/dokumente/pdf/bibb_datenreport_2017.pdf

anerkannten Ausbildungsberuf. Je nach zuständiger Kammer können z.B. Dauer der Ausbildung und Abschlussbezeichnungen unterschiedlich sein. Die Beschreibung des Ausbildungsberufs der Fachpraktiker/in erfolgt durch die Kammer.

In diesem Zusammenhang müssen die zuständigen Kammern viel stärker in die Bildungsoffensive für Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung einbezogen werden. Fachpraktiker-Ausbildungen zeichnen sich dadurch aus, dass sie die Möglichkeit bieten, eine Ausbildung theoriereduziert und basierend auf einem anerkannten Ausbildungsberuf durchzuführen und mit einem Fachpraktiker-Abschluss zu beenden.

Wichtig ist, dass im Rahmen des Budgets für Ausbildung auch Teile einer Ausbildung als Module der Ausbildung (berufliche Bildung) ebenfalls einbezogen werden können, um eine modulare Teilausbildung und den Zugang zum Arbeitsplatz auch mit einer „Teil-Ausbildung“ zu ermöglichen, wenn der Arbeitgeber z.B. eine Übernahme signalisiert.

In § 66 BBiG ist eine Anerkennung einer Teilqualifizierung als Einstieg in eine anerkannte Ausbildung nach § 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder § 42m Handwerksordnung (HwO) gesetzlich festzulegen. Die Teilqualifizierungen, die z.B. in Werkstätten für behinderte Menschen bei der beruflichen Bildung in Kooperationen mit Kammern entwickelt werden, sind als Modul einer Ausbildung zu berücksichtigen und gesetzlich zu regeln. Teilqualifizierungen für junge Menschen mit Behinderung sollen als ein Einstieg in die berufliche Ausbildung budgetfähig werden.

6. Ausbildungsstätten

Als Ausbildungsstätten kommen die Lernorte nach § 2 BBiG in Betracht. Die Berufsbildung wird nach § 2 BBiG

- in Betrieben der Wirtschaft, in vergleichbaren Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft, insbesondere des öffentlichen Dienstes, der Angehörigen freier Berufe und in Haushalten (betriebliche Berufsbildung),
- in berufsbildenden Schulen (schulische Berufsbildung) und
- in sonstigen Berufsbildungseinrichtungen außerhalb der schulischen und betrieblichen Berufsbildung (außerbetriebliche Berufsbildung) durchgeführt werden.

Weitere Ausbildungsstätten für die Leistungen des Budgets für Ausbildung können sein, insbesondere:

- Inklusionsbetriebe,
- Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 SGB IX (z.B. BBW, BFW, berufliche Trainingszentren und andere Anbieter und in Kooperation mehrerer Einrichtungen z.B. im Rahmen der „verzahnten Ausbildung“
- anerkannte Werkstätten für Menschen mit Behinderung.

Wichtig ist, dass die Eignung der Ausbildungsstätte nach § 27 BBiG auch die Prüfung enthält, ob die Ausbilder zusätzlich zur Regelung nach § 28 BBiG auch eine rehapädagogische Qualifizierung vorweisen können bzw. in Kooperationen mit Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation die Ausbilder mit solcher Qualifizierung einbinden. In Betrieben, die Menschen mit Behinderungen in diesen Ausbildungsgängen nach § 66 BBiG bzw. § 42 m HWO ausbilden, müssen Ausbilder seit der Veröffentlichung eines Rahmencurriculums des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) im Sommer des Jahres 2012 eine 320-stündige „Rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation für Ausbilderinnen und Ausbilder“ (ReZA) absolviert haben. Das Rahmencurriculum für die ReZA wurde im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) von einer Projektgruppe der Bundesarbeitsgemeinschaft der Berufsbildungswerke erarbeitet, die einen eigenen Fachbeirat beteiligt hat. Im Jahr 2012 wurde das Rahmencurriculum als Empfehlung des BIBB-Hauptausschusses beschlossen.

Die ReZA-Qualifikation sollte auch im Rahmen des Budgets für Ausbildung nebst der Träger- und Maßnahmezulassung nach § 176 ff SGB III obligatorisch sein.

7. Ausbildungszuschüsse

Die Höhe der Ausbildungszuschüsse sollte sich an der Regelung des § 51 Abs. 3 SGB IX orientieren. Die Ausbildungszuschüsse sollten auf die gesamte Dauer der Bildung vom zuständigen Rehabilitationsträger gezahlt werden und der monatlichen Ausbildungsvergütung entsprechen.

8. Ausbildungsdauer

Die vorgeschriebene Ausbildungsdauer sollte an die jeweiligen Bedarfe der Menschen mit Behinderung/ psychischer Erkrankung angepasst werden. Die bisherige Verlängerungsmöglichkeit nach § 8 BBiG ist nicht ausreichend. Die Verlängerung sollte regelhaft zulässig sein. Der Ausbildungszeitraum sollte individuell bis zum Ende der ggfs. zur wiederholenden Ausbildungszeit gelten.

9. Barrierefreiheit

Wichtig ist die Barrierefreiheit für alle Bildungs- und Lernorte (also mehr als Aspekte der baulichen und funktionalen Zugänglichkeit) gesetzlich zu verankern und bei der Zulassung der Träger der beruflichen Bildung als Prüfkriterium aufzunehmen. Die Barrierefreiheit beginnt bei der Beratung und Information und bezieht sich auf alle Aspekte der Leistungserbringung – auch auf die entsprechenden technischen und assistiven Bedarfe.

Im Beratungsverfahren zum Bundesteilhabegesetz hat der CBP bereits das Thema der Ausweitung der Aufgaben von Integrationsfachdiensten um die Arbeitsvermittlung im Rahmen der Stellungnahme der Fachverbände vom 06.10.2014 (unter Pkt. 9) eingebracht¹³. An dieser Stelle möchte der CBP nochmals auf die Wichtigkeit dieses Anliegens für die erfolgreiche Vermittlung von Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsplatz hinweisen und um deren Beachtung bitten.

Schlussbemerkung

Wir bitten die oben genannten Hinweise und Vorschläge zu berücksichtigen und stehen gern bei der weiteren Ausgestaltung des Budgets für Ausbildung mit unserer Fachexpertise zur Verfügung. Die Einführung eines Budgets für Ausbildung mit den hier in der Stellungnahme vorgeschlagenen Ausweitungen wird vom CBP ausdrücklich begrüßt.

Berlin, den 22. Januar 2019

Kontakt: cbp@caritas.de

Anlage: CBP-Stellung zur geplanten Novellierung des BiBB.

¹³ http://www.gemeinsam-einfach-machen.de/BRK/DE/StdS/Bundesteilhabegesetz/3_Sitzung/3